

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Antrag der Gemeinde Meeder auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser aus dem Regenwasserbehandlungsbeckens auf der Kläranlage Kösfeld in den Sulzbach**

Die Gemeinde Meeder beabsichtigt den Bau eines Regenwasserbehandlungsbeckens auf dem Gelände der Kläranlage Kösfeld. Für die Einleitung des beim Betrieb des Regenwasserbehandlungsbeckens anfallenden Mischwassers in den Sulzbach hat die Gemeinde Meeder beim Landratsamt Coburg eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 WHG beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen vom 20.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015 aus. Die Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, in der Zeit eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

2. Einwendungen gegen das Unternehmen können beim Stadtbauamt / Bauverwaltung der Stadt Coburg, der Gemeindeverwaltung Meeder oder beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, II. OG, Zi. Nr. 230, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Das Landratsamt beabsichtigt in diesem wasserrechtlichen Verfahren gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) zu entscheiden. Einwendungen gegen diese Vorgehensweise können ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.
4. Findet ein Erörterungstermin statt, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
  - a) können Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
  - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coburg, den 17.07.2015  
S T A D T C O B U R G

*gez. Dr. Birgit Weber*

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin